



## **Kaufmännische Grundbildung - Prüfungskommission für die ganze Schweiz Qualitätsentwicklung und Qualitätskontrolle für den betrieblichen Teil der Ausbildung und Lehrabschlussprüfung**

---

Die vorliegenden Massnahmen stützen sich auf das Ausbildungs- und Prüfungsreglement für Kaufleute vom 24. Januar 2003, auf das Reglement über die Organisation der Lehrabschlussprüfung Kauffrau/Kaufmann vom 9. Dezember 2003, auf die Ausführungsbestimmungen und auf das Papier «Qualitätsentwicklung und Qualitätskontrolle» der Prüfungskommission für die ganze Schweiz. Daneben werden die im Folgenden dargestellten Steuerungsebenen, Zulassungskriterien und Verantwortlichkeiten berücksichtigt:

### **Steuerungsebenen**

<b>Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Ausbildungs- und Prüfungsreglement</li><li>– Zulassungskriterien für Ausbildungs- und Prüfungsbranchen</li></ul>
<b>Prüfungskommission für die ganze Schweiz</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Leistungsziele: Tronc commun</li><li>– Ausführungsbestimmungen</li><li>– Formulare «Arbeits- und Lernsituationen» (ALS), «Prozesseinheiten» (PE) und «Praxisbericht»</li></ul>
<b>Ausbildungs- und Prüfungsbranchen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Leistungsziele: 1.7. Branchenkenntnisse gemäss Modelllehrgang</li><li>– Branchenspezifische Grundlagen für ALS, PE und mündliche Prüfung</li><li>– Prüfungsserien</li></ul>
<b>ÜK-Organisationen und Chefexperten der Ausbildungs- und Prüfungsbranchen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Durchführung der mündlichen und schriftlichen Lehrabschlussprüfung (LAP)</li></ul>
<b>Kantone</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Lehraufsicht</li><li>– Prüfungsaufsicht</li></ul>

### **Kriterien des BBT für die Zulassung von Ausbildungs- und Prüfungsbranchen vom 1. Mai 2002<sup>1</sup>**

Die zugelassene kaufmännische Ausbildungs- und Prüfungsbranche

- verfügt über einen Modelllehrgang, der auf dem Standard-Modelllehrgang basiert. Dieser wird in allen drei Amtssprachen (deutsch, französisch, italienisch) herausgegeben. Ausnahmen sind beim BBT zu begründen.

---

<sup>1</sup> Diese vom BBT erlassenen Bestimmungen werden zur besseren Verständlichkeit der Massnahmen der Prüfungskommission für die ganze Schweiz im Originalwortlaut aufgeführt.



- verfügt über ein durch das BBT genehmigtes Reglement über die Organisation und Durchführung von überbetrieblichen Kursen<sup>2</sup> in allen drei Amtssprachen. Sie führt diese Kurse bei Bedarf in allen Sprachregionen durch (d.h. wenn die Mindestteilnehmerzahl den massgebenden Vorschriften entspricht).
- stellt sicher, dass ausreichend Ressourcen für die Erstellung der im Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung umschriebenen Elemente der betrieblichen Lehrabschlussprüfung zur Verfügung gestellt werden. Weiter ist sie gemäss Weisung der zuständigen Prüfungsbehörde für die termingerechte Durchführung der betrieblichen Lehrabschlussprüfungen verantwortlich.
- sorgt für eine professionelle Übersetzung der Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen in die anderen Amtssprachen.
- stellt die Qualität der Ausbildung in den Lehrbetrieben in Zusammenarbeit mit den Kantonen sicher, insbesondere das Vorhandensein von innerbetrieblichen Ausbildungsprogrammen.
- übernimmt im Rahmen der bundesgesetzlichen Vorschriften die branchenspezifische Schulung der in der Ausbildung von Lehrlingen zuständigen Personen (Praxisbegleiter/-innen, Lehrmeister/-innen, Prüfungsexpert/-innen) in Zusammenarbeit mit den Kantonen und dem Schweizerischen Institut für Berufspädagogik<sup>3</sup>.
- stellt mit der Nutzung der ALS-Datenbank der IGKG oder einer eigenen Lösung sicher, dass die ALS im Lehrbetrieb reglementkonform umgesetzt werden und der Austausch der Stammdaten und Noten gemäss separater Richtlinien gewährleistet ist.

#### **Beteiligte und Verantwortlichkeiten im Rahmen der alle drei Jahre möglichen Anpassungen der Grundlagen für die Ausbildung und Lehrabschlussprüfung<sup>4</sup>**

Die nächsten Anpassungen sind auf Lehrbeginn 2009 möglich. Das BBT übernimmt in Zusammenarbeit mit der Prüfungskommission für die ganze Schweiz die Koordination der Anpassungen. Die Überarbeitung der einzelnen Papiere wird von den Anpassungspartnern gemäss ihren Verantwortlichkeiten wahrgenommen.

**Das BBT** ist verantwortlich für die Anpassungen der

- ÜK-Fenster
- Zulassungskriterien für Ausbildungs- und Prüfungsbranchen
- Richtlinien des BBT
- Branchenliste

**Die Prüfungskommission für die ganze Schweiz** ist verantwortlich für die Anpassungen der

- Leistungsziele (Tronc commun)
- Ausführungsbestimmungen

**Die Kantone vertreten durch die Berufsschulen** sind verantwortlich für die Anpassungen der

- Schulspezifischen Leistungsziele

---

<sup>2</sup> *Rahmenreglement der Schweizerischen Konferenz der kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen (SKKAB) über die überbetrieblichen Kurse für Kaufleute vom 19. August 2003*

<sup>3</sup> *Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB)*

<sup>4</sup> *Diese vom BBT erlassenen Bestimmungen werden zur besseren Verständlichkeit der Massnahmen der Prüfungskommission für die ganze Schweiz im Originalwortlaut aufgeführt.*



**Die Schweizerische Konferenz der kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen (SKKAB)** ist verantwortlich für die Anpassungen des

- Rahmenprogramms für die überbetrieblichen Kurse

**Die einzelnen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen** sind verantwortlich für die Anpassungen der

- Branchenspezifischen Ausbildungsziele
- Programme für die überbetrieblichen Kurse
- Modalitäten der betrieblichen Prüfungsteile (soweit diese gemäss den Ausführungsbestimmungen der Prüfungskommission in ihren Zuständigkeitsbereich fallen)
- Formulare «Prozesseinheiten» und «Praxisbericht» (gemäss Ausführungsbestimmungen und Beschlüssen der Prüfungskommission)

## **Massnahmen**

### **Listen**

1. Das BBT führt eine Branchenliste. Pro Ausbildungs- und Prüfungsbranche wird eine für die gesamtschweizerische Koordination zuständige Person aufgeführt. Die Angaben zur Umsetzung der Ausbildung und Lehrabschlussprüfung in den drei Sprachregionen wird jeweils auf Lehrbeginn aktualisiert.
2. Die Prüfungskommission führt eine Liste mit den Vollzugsvarianten der betrieblichen Lehrabschlussprüfung (Arbeits- und Lernsituationen; Prozesseinheiten; Berufspraktische Situationen und Fälle; Berufliche Situationen, die kommunikative Fähigkeiten erfordern). Änderungen der gewählten Vollzugsvarianten sind seit 2006 alle drei Jahre möglich.

### **Leistungsziele**

3. Änderungen der branchenspezifischen Leistungsziele sind seit 2003 alle drei Jahre möglich (erstmalig wieder auf 2009). Sie werden auf Antrag der Ausbildungs- und Prüfungsbranche und nach einer formalen Überprüfung durch die Prüfungskommission durch das BBT genehmigt. Die genehmigten Leistungsziele werden auf der NKG-Datenbank hinterlegt.
4. Die Leistungsziele des Tronc commun werden validiert. Den Ausbildungs- und Prüfungsbranchen wird in Bezug auf die Rekursfähigkeit der Leistungsziele 1.7 (Branchenkenntnisse) eine Validierung durch eine neutrale Stelle auf eigene Kosten sowie die Überprüfung der Übersetzung empfohlen.

### **Statistische Auswertungen**

5. Die Prüfungskommission wertet die Noten der betrieblichen Lehrabschlussprüfung (Arbeits- und Lernsituationen; Prozesseinheiten; Berufspraktische Situationen und Fälle; Berufliche Situationen, die kommunikative Fähigkeiten erfordern) nach Branchen und Kantonen aus. Sie thematisiert die Ergebnisse mit den Ausbildungs- und Prüfungsbranchen und leitet bei Bedarf Massnahmen ein.
6. Die Ausbildungs- und Prüfungsbranchen werten die Noten der betrieblichen Lehrabschlussprüfung (Arbeits- und Lernsituationen; Prozesseinheiten; Berufspraktische Situationen und Fälle; Berufliche Situationen, die kommunikative Fähigkeiten erfordern) nach



Kantonen, Prüfungs- und Lernorten aus. Sie sorgen für eine angemessene Information der für die Umsetzung verantwortlichen Stellen und Personen, stellen den Erfahrungsaustausch sicher und leiten bei Bedarf Massnahmen ein.

### **Validierung und Stichproben**

7. Die Prüfungskommission kann eine Validierung der Prüfungsaufgaben im Fach «Berufspraktische Situationen und Fälle» (Tronc commun und/oder Stichproben der branchenspezifischen Teile) und die Überprüfung der branchenspezifischen Anpassung von Formularen (Prozesseinheiten und Praxisberichte) veranlassen.

### **Besuch von Prüfungen**

8. Der Besuch von Prüfungen ist Sache der zuständigen kantonalen Stellen und der Chefexperten. Damit die Besuche durchgeführt werden können, informieren die Ausbildungs- und Prüfungsbranchen bzw. ihre Chefexperten die zuständigen kantonalen Stellen über die Prüfungsorte.
9. Die Verantwortlichen der gesamtschweizerischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen besuchen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Prüfungen ihrer Branche nach Voranmeldung bei den zuständigen kantonalen Stellen.

### **Informations- und Erfahrungsaustausch**

10. Die Prüfungskommission stellt zu Fragen der Umsetzung der betrieblichen Lehrabschlussprüfung mit der SKKAB eine lern- und austauschorientierte Zusammenarbeit zwischen den Ausbildungs- und Prüfungsbranchen sicher (z.B. gute Praxis sichtbar machen, Erfahrungsaustausch, etc.).
11. Die zuständigen kantonalen Stellen und die Chefexperten der Ausbildungs- und Prüfungsbranchen informieren bei allfälligen Umsetzungsproblemen die Verantwortlichen der gesamtschweizerischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen.

### **NKG-Datenbank**

12. Ausbildungs- und Prüfungsbranchen, die eine eigene Lösung benutzen und Anbieter von kommerziellen Frontend-Tools, stellen sicher, dass auf die NKG-Datenbank übermittelte Daten den aktuellen Datenaustauschrichtlinien der SBBK bzw. den aufgrund dieser Richtlinien erlassenen Bestimmungen entsprechen und dass die Vorgabe der Kantone in Bezug auf Name, Vorname, Kanton, Lehrvertragsnummer, Branche und Profil eingehalten werden. Zudem gelten die Vorgaben in den Ausführungsbestimmungen der Prüfungskommission für die ganze Schweiz.

### **Inkrafttreten**

Diese Massnahmen treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bern, 12. Dezember 2007

Prüfungskommission für die ganze Schweiz